

Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0105 der Gemeinde Dornum im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB¹

Der Rat der Gemeinde Dornum hat in seiner Sitzung am 31.01.2019 aufgrund von § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0105 beschlossen. Der Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0105 ist in dem in der Anlage beigefügten Planausschnitt dargestellt.

Die Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0105 der Gemeinde Dornum erfolgt mit dem Ziel, dass die nach § 4 Abs. 3 Ziffern 2 bis 5 der BauNVO² ausnahmsweise zulässigen Nutzungen entsprechend § 1 Abs. 6 Ziffer 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes werden, um so insbesondere Ferienhausnutzungen im Sinne des § 13a BauNVO im Plangebiet und damit die Entwicklung hin zu einer „Rollladensiedlung“ auszuschließen.

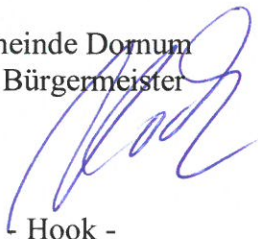
Das Bauleitplanverfahren wird als beschleunigtes Verfahren im Sinne von § 13a BauGB durchgeführt. Der Bebauungsplan wird aus diesem Grund gem. § 13a Abs. 3 Ziffer 1 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Entsprechend § 13a Abs. 3 Ziffer 2 BauGB besteht für Jedermann die Möglichkeit sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke, sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung im Bauamt der Gemeinde Dornum, Zimmer 20, Schatthäuser Straße 9, 26553 Dornum, zu den Öffnungszeiten des Rathauses (Montag – Freitag 08³⁰ Uhr bis 12⁰⁰ Uhr; zusätzlich am Donnerstag 14⁰⁰ Uhr – 15³⁰ Uhr) und/ oder nach vorheriger Terminvereinbarung unter 04933/918912, unterrichten zu lassen. Des Weiteren besteht für Jedermann die Möglichkeit sich bis einschließlich zum 22. März 2019 zur Planung zu äußern.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Planung die Zulässigkeit eines Vorhabens, welches der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. dem Landesrecht unterliegt, ausdrücklich nicht begründet werden soll. Ebenso liegen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Ziffer 7 Buchst. b) BauGB genannten Schutzgüter vor. Des Weiteren sind bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht zu beachten. Die Planung dient der Innenentwicklung des Ortsteiles Dornum.

Dornum, den 05.02.2019

Gemeinde Dornum
Der Bürgermeister



- Hook -

ausgehängt: _____

abgenommen: _____

¹ Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) m.W.v. 29.07.2017 (abgekürzt: *BauGB*)

² Baunutzungsverordnung (Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057) m.W.v. 13.05.2017 (abgekürzt: *BauNVO*)